

Merkblatt für Anträge auf SHK/WHK-Unterstützung für Qualifizierungsarbeiten von Nachwuchswissenschaftler*innen

1. Was kann unterstützt werden?

- Nachwuchswissenschaftler*in können eine Förderung zur Finanzierung von SHK/WHK beantragen, wenn
 - die SHK/WHK unterstützende Aufgaben für Forschungsarbeiten wahrnehmen, die für die Qualifizierungsphase der/des Nachwuchswissenschaftler*in von besonderer Relevanz sind und
 - es sich um Aufgaben handelt, die an SHK/WHK sinnvollerweise delegierbar sind und keine von der Nachwuchswissenschaftler*in für die Qualifizierungsphase selbst zu erbringende wissenschaftliche Tätigkeit umfassen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Mittelbaus, die sich an der EUF qualifizieren (Promotion / Habilitation).
- Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich nicht formell im Sinne einer Promotion oder Habilitation qualifizieren, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Anträge.
- Für sich an der EUF qualifizierende Promovend*innen / Habilitand*innen, die nicht an der EUF beschäftigt sind, ist eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Landesstipendiat*innen, möglich.

3. Welche Ausgaben sind unterstützungsfähig?

- Kosten für SHK/WHK (unterhalb MA-Abschluss)

4. Wie hoch ist die Unterstützung?

- Die Unterstützung beträgt max. 1.000 Euro.
- Die Antragstellung in diesem Förderangebot wird auf einen Antrag je Person pro Kalenderjahr begrenzt.
- Die Förderungen sind abhängig von der Höhe der eingestellten Haushaltsmittel des Ausschusses und der ihm aktuell zur Verfügung stehenden Mittel zum Antragszeitpunkt.
- Die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags obliegt dem Forschungsausschuss. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Gibt es Antragsfristen?

- Anträge müssen vierzehn Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden, damit auf der nachfolgenden Sitzung des Forschungsausschusses über sie entschieden werden kann.
- Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

- In jedem Fall muss der Antrag vor dem ersten angestrebten Zahlungsfluss eingereicht worden sein.

6. An wen und in welcher Form wird der Antrag gestellt?

- Bitte stellen Sie den Antrag in elektronischer Form an die E-Mail Adresse: forschungsausschuss@uni-flensburg.de. Antrag und etwaige Anlagen sind als ein zusammenhängendes pdf-Dokument einzureichen.

7. Welche Informationen müssen in den Antrag?

Der Antrag ist formlos unter Angabe der folgenden Informationen einzureichen:

- Angaben über die beantragende Person und der Organisationseinheit, an der sie tätig ist.
- Erläuterung der Qualifizierungsphase
- Erläuterung der besonderen Relevanz der Forschungsarbeiten, für die eine SHK/WHK-Unterstützung beantragt wird, für die Qualifizierungsphase der/des Nachwuchswissenschaftler*in
- Erläuterung der Aufgaben, die durch SHK/WHK übernommen werden sollen, und ihrer Delegierbarkeit an SHK/WHK, die für die Anforderungen der Qualifizierungsphase nicht relevant sein dürfen
- Nachweis über weitere Förderung von Dritten bzw. Nachweis/Erläuterung, dass eine anderweitige Förderung nicht möglich ist.

8. Werden Vorschüsse gewährt?

- -